

Luzern, 30. Juni 2026

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 669**

Nummer: A 669  
Protokoll-Nr.: 842  
Eröffnet: 26.01.2026 / Finanzdepartement

**Anfrage Brunner Simone und Mit. über die Steuerschlupflöcher von Konzernen im Kanton Luzern im Kontext der OECD-Mindeststeuer**

Zu Frage 1: Welche Praxis kennt der Kanton Luzern in Bezug auf sogenannte Steuerrulings, also nicht öffentliche Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Unternehmen? Wie läuft diese Praxis konkret ab? Welche kantonalen Stellen sind daran beteiligt, z. B. die Steuerverwaltung, der Regierungsrat, die Wirtschaftsförderung, Wirtschaftsverbände?

Bei wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalten besteht oft das Bedürfnis nach verbindlicher Klärung vor der Umsetzung eines Vorhabens. Mit einer Rulinganfrage wird eine verbindliche Auskunft der zuständigen Steuerbehörde angestrebt. Dies schafft Rechtssicherheit, weil durch ein Steuerruling die zuständige Steuerbehörde sich verbindlich und transparent über die Steuerfolgen eines Vorhabens äussert. Ein Steuerruling hält somit die Anwendung der Steuergesetze auf einen individuell-konkreten Sachverhalt fest. Ein Steuerruling weicht nicht von den gesetzlichen Vorgaben ab.

Eine Rulinganfrage ist der zuständigen Steuerbehörde schriftlich zu unterbreiten. Sind mehrere kantonsinterne Steuerbehörden oder Abteilungen involviert, wird eine Rulinganfrage von einer Behörde koordiniert. Sofern die zuständigen Stellen einverstanden sind, wird die Rulinganfrage gegengezeichnet.

Zu Frage 2: Wie wird bzw. wurde die politische und rechtliche Kontrolle dieser Praxis sichergestellt?

Die Einhaltung der bundesrechtlichen Grundlagen – auch im Rahmen von Steuerrulings – wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beaufsichtigt (vgl. Art. 102 f. DBG).

Die Unterzeichnung von Rulinganfragen unterliegt stets einer periodischen Qualitätskontrolle. Dies ist Teil des internen Kontrollsystems (IKS).

Je nach Sachverhalt ergeben sich darüber hinaus faktische Qualitätskontrollen, indem ein Sachverhalt mehreren kantonalen Steuerbehörden oder einer kantonalen und der eidgenössischen Steuerverwaltung zu unterbreiten ist.

Zu Frage 3: Wie gestaltet sich die Praxis in Bezug auf sogenannte Step-ups im Kanton Luzern? Wie viele Unternehmen profitieren von solchen steuerlichen Aufwertungen?

Step-up-Lösungen dienen der steuerlichen Anerkennung bestehender stiller Reserven beim Übergang zur OECD-Mindeststeuer. Es handelt sich um eine steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven mit der Folge, dass in den Folgejahren steuerwirksames Abschreibungssubstrat geschaffen wird. Der Kanton Luzern kennt auf Basis der betreffenden rechtlichen Grundlagen zwei Arten von Step-up-Lösungen:

- STAF-Übergangsmassnahmen: Altrechtlicher und neurechtlicher Step-up; und
- Zuzugs-Step-up: Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

Der Kanton Luzern hat seine Praxis zu diesen beiden Step-up-Lösungen in einem Newsletter publiziert ([Newsletter Steuern Luzern, Steuer+Praxis, 22/2019](#)). Zudem sind im öffentlich zugänglichen Steuerbuch die relevanten Aspekte ebenfalls beschrieben ([Steuerbuch, Band 2, § 259b Nr. 1: Besteuerung stiller Reserven bei Wechsel zur ordentlichen Steuerpflicht](#)).

#### STAF-Übergangsmassnahmen: Altrechtlicher und neurechtlicher Step-up

Durch die Steuerreform «Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)», welche per 1. Januar 2020 in Kraft trat, wurden die auf kantonaler Ebene bestehenden sogenannten Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) abgeschafft. Die früheren Statusgesellschaften werden damit seit 1. Januar 2020 auch auf kantonaler Ebene ordentlich besteuert.

Dabei kommt es zu einem «Fiskalschock»: Dieser umfasst diejenigen stillen Reserven der Statusgesellschaften, welche ab 1. Januar 2020 einer ordentlichen Besteuerung zugeführt werden, obwohl deren Bildung nur eingeschränkt – oder gar nicht – steuerwirksam war. Um diesen Fiskalschock abzufedern, hat der Gesetzgeber zwei zeitlich limitierte Step-up-Lösungen für die betreffenden stillen Reserven vorgesehen:

- Altrechtlicher Step-up  
(«Aufdeckungslösung», d.h. Bildung von steuerlichem Abschreibungssubstrat)
- Neurechtlicher Step-up  
(«Sondersatzlösung», d.h. Besteuerung mit einem tieferen Sondersatz)

#### Zuzugs-Step-up: Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

Im Rahmen der erwähnten Steuerreform «Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)» wurde auch eine Veranlagungspraxis in die Steuergesetze auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene aufgenommen, die im Zusammenhang mit dem Beginn der Steuerpflicht etabliert wurde.

Konkret sehen die betreffenden Steuergesetze seit 1. Januar 2020 ausdrücklich vor, dass bei Neueintritt in die Steuerpflicht (z.B. bei Sitzverlegung vom Ausland) gewisse vor Beginn der Steuerpflicht geschaffenen und somit dem Ausland zur Besteuerung zuzuweisenden stillen Reserven aufgedeckt werden können (Bildung von steuerlichem Abschreibungssubstrat). Diese aufgedeckten stillen Reserven können dann über einen limitierten Zeitraum steuerwirksam abgeschrieben werden.

Der Kanton Luzern führt derzeit keine strukturierte Datenerhebung in Bezug auf die von den obigen Step-up-Lösungen profitierenden Unternehmen. Die Anzahl betroffener Unternehmen bewegt sich aufgrund von Schätzungen im Promillebereich.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat diese Praxis rückblickend im Lichte der OECD-Mindestbesteuerung? Wie hoch fällt der geschätzte Verlust an Steuererträgen aus?

Die im Kanton Luzern im Bereich der Step-up-Lösungen angewandte Praxis entspricht den kantonalen und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Auch rückblickend und im Lichte der OECD-Mindestbesteuerung ist diese gesetzlich verankerte Praxis nicht zu beanstanden. Für einzelne individuell-konkrete Sachverhalte mögen die neuen Regeln der OECD zu einer abweichenden Beurteilung von Step-up Lösungen für die Belange der OECD-Mindeststeuer führen. Diese aus Sicht der OECD rückwirkend anwendbaren Regeln der OECD ändern jedoch nichts an den kantonalen und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Belange der Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern.

Die Step-up-Lösungen führen nicht zu einem «Verlust an Steuererträgen». Sie stellen als STAF-Übergangsmassnahmen oder bei Steuerpflichtbeginn steuersystematisch sachgerechte und auf rechtlichen Grundlagen beruhende Instrumente dar, die durch die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern in Übereinstimmung mit den relevanten rechtlichen Grundlagen angewandt werden.

Zu Frage 5: Welche Auswirkungen hatten Steuerrulings und auf die Steuererträge im Kanton Luzern? Welche finanziellen Folgen hat das Verbot dieser Praxis konkret für den Kanton Luzern?

Unser Rat hält fest, dass die Praxis von Steuerrulings und die damit verbundene Rechtssicherheit einen zentralen Standortvorteil der Schweiz darstellen. Diese Faktoren werden bei Ansiedlungs- und Investitionsentscheiden internationaler Unternehmen und vermögender Privatpersonen regelmässig berücksichtigt und tragen wesentlich zur Stärkung der Steuerbasis sowie zur nachhaltigen Erhöhung des Steuerertrags im Kanton Luzern bei.

Ein Verbot von Steuerruling- oder Step-up-Lösungen durch die OECD besteht nicht. Aufgrund fehlender Rechtsetzungskompetenzen ist es der OECD rechtlich verwehrt, in die geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kantons Luzern einzugreifen oder darauf beruhende Instrumente zu untersagen. Jedoch vertritt die OECD die Auffassung, dass bestimmte, in der Schweiz rechtskonform gewährte steuerliche Vorteile im Rahmen der globalen Mindestbesteuerung nur noch eingeschränkt berücksichtigt werden können.

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen einer solchen Einschränkung äussern sich primär in höheren Ergänzungssteuerbelastungen bei den betroffenen Unternehmen. An diesen Mehreinnahmen partizipiert der Kanton Luzern, sodass kurzfristig keine Steuerausfälle, sondern zusätzliche Erträge resultieren können. Mittel- und langfristig ist jedoch infolge einer verminderten Standortattraktivität mit negativen Verhaltensanpassungen und entsprechenden fiskalischen Einbussen zu rechnen.

Zu Frage 6: Wie gestaltet der Kanton Luzern die Übergangsphase 2024/2025?

Für die Übergangsphase 2024/2025 wird sich die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern an die Praxismitteilung der ESTV ([Mitteilung-030-E-2026](#)) vom 7. April 2026 sowie die massgebenden gesetzlichen Grundlagen halten.

Zu Frage 7: Welche aggregierten oder anonymisierten Informationen kann der Regierungsrat veröffentlichen, um Transparenz über die Anwendung der Steuerschlupflöcher zu schaffen, ohne das Steuergeheimnis zu verletzen?

Der Kanton Luzern wendet die rechtlichen Vorgaben auf die jeweiligen Einzelfälle an. Steuerabkommen, welche eine rechtswidrige Vereinbarung enthalten würden, werden nicht gewährt. Insofern besteht auch keine Datenerhebung zu vermeintlichen «Steuerschlupflöchern».

Zu Frage 8: Wie schätzt der Regierungsrat das Risiko hinsichtlich Reputation und Steuereinnahmen für die Schweiz und den Kanton Luzern ein, falls die Schweiz den sogenannten Q-Status verlieren sollte und andere Staaten Schweizer Konzerne zusätzlich besteuern könnten?

Die Anerkennung des Q-Status durch die OECD ist die Voraussetzung, dass die nationale Ergänzungsteuer entsprechend den Vorgaben der OECD-Mindeststeuer anerkannt wird. Beim Verlust des «Q-Status» sind zwei Hauptfälle zu unterscheiden:

1. Aberkennung des «Q-Status» durch die OECD

Die Schweizer Ergänzungssteuer bleibt bestehen, sodass der Kanton Luzern zunächst keine unmittelbaren Einnahmeverluste hat. Betroffene Konzerne könnten jedoch im Ausland zusätzlichen Aufwand oder höhere Steuern haben (z.B. durch IIR oder UTPR), teils auch mit Doppelbesteuerungsrisiken. Das kann Luzern weniger attraktiv machen: Es drohen weniger Zuzüge und mögliche Wegzüge bestehender Konzerne, was die Steuereinnahmen spürbar senken kann. Konzerne mit Side-by-Side-Safe-Harbour (z.B. mit oberster US-Mutter) sind davon nicht betroffen.

2. Abschaffung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz

Die Ergänzungssteuer entfällt vollständig, wodurch entsprechende Einnahmen wegfallen. Gleichzeitig könnten Konzerne im Ausland stärker belastet werden, was den Kanton Luzern unattraktiver machen kann (weniger Zuzüge, mögliche Wegzüge). Für sogenannte Side-by-Side-Safe-Harbour-Konzerne (aktuell anwendbar für Konzerne mit oberster Muttergesellschaft in den USA) hingegen wird der Kanton Luzern wieder attraktiver (tiefe Gewinnsteuern), was zu zusätzlichen Ansiedlungen führen kann. Insgesamt werden eher positive Effekte für den Wirtschaftsstandort Luzern erwartet, auch wenn sie schwer zu quantifizieren sind.

Zu Frage 9: Wie steht der Luzerner Regierungsrat zur Forderung des Bundesparlamentes, sich gegen die Abschaffung steuerlicher Vorteile für internationale Konzerne im Zusammenhang mit der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer zu wehren, sofern diese vor dem Jahr 2025 ab-

geschlossen wurden? In den Medien war zu lesen, dass der Regierungsrat diese Motion unterstützte. Welche Argumente waren dafür ausschlaggebend? Wie wird sich der Regierungsrat in der Vernehmlassung zur entsprechenden Verordnungsänderung äussern?

Unser Rat wird die Position des Bundesparlaments im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Mindeststeuerverordnung vertreten. Kritisch beurteilt wird, dass die OECD die Rahmenbedingungen der Mindestbesteuerung faktisch durch Auslegung fortlaufend verändert. Dieses Vorgehen ist insbesondere deshalb problematisch, weil formelle Anpassungen der GloBE-Mustervorschriften aufgrund des Einstimmigkeitserfordernisses derzeit kaum mehr möglich sind.

Zudem stehen die Erläuterungen der OECD vom Januar 2025 (sog. administrative Leitlinie) im Widerspruch zu früheren OECD-Leitlinien, insbesondere zu jener vom Juli 2023. Aus Sicht unseres Rates ist es für den Wirtschaftsstandort Schweiz nachteilig, wenn solche Auslegungen zu einer faktischen Verschiebung der Regeln führen und damit die Rechtssicherheit beeinträchtigen.